

Mit allergnädigster kaiserlichen Freiheit.

22tes Stück, Montag den 19ten Februar 1787.

Berlin, vom 12 Febr.

Se. Maj. der König haben die beiden Kommerzienräthe Herrn Konrad Friedrich, und Herrn Johann von der Leyen in Kreifeld wegen ihrer um die Aufnahme der Handlung in dieser Stadt, und dasiger Gegend sich erworbenen vielfachen, und grosen Verdienste in den Adelstand zu erheben geruhet. Der geheime Gesandtschaftsrath Herr von Böhmer ist vermöge zugefertigter neuer Beglaubigungsschreiben an mehrere Kuhr und Fürstenhöfe, als gevollmächtigter königl. preussischer Minister im Reiche allergnädigst beibehalten, und bestättiget worden. Se. Exzellenz der Herr Minister, und Graf von Görz sind unverrichteter Sache aus Holland zurückgekommen. Man flüstert sich hier unter der Hand ins Ohr, in Zeit von 14 Tagen würden Sachen von gröster Wichtigkeit bei Hofe bekannt gemacht werden. Was es ist, darüber verspüret man überall rege Neugierde, aber keine Befriedigung. Vieleicht sind es auswärtige Angelegenheiten? vieleicht — gar ein Krieg? oder doch eine ernstvolle Drohung? Es heist, der Monarch sei Sinnes, künftigen Monath eine Reise nach Kleve, und in die dasige Gegend zu machen.

Köln, vom 18 Februar.

Se. Exzellenz der k. k. gevollmächtigte Minister in den österreichischen Niederlanden, Graf von Belgiojoso ist vorgestern auf seiner Ruckreise von Wien hier angekommen, und hat nach einem kurzen Aufenthalte seine Reise weiter nach Brüssel fortgesetzet.

Bei Gelegenheit der jüngst ertheilten erzbischöflichen Dispens über das Abstinenzgebothe der nächstkommenden Fastenzeit haben se. kuhrfürstl. Durchlaucht, unser gnädigster Herr, zu näherer Belehrung aller Seelsorger, und Pfarrer unseres Erzstiftes folgenden höchstmerkwürdigen Hirtenbrief gnädigst ergehen zu lassen, geruhet: Max. Franz von G. G. Erzb. zu Köln ꝛc. ꝛc. ertheilen allen Unserer oberstthirtlichen Sorgfalt anvertrauten Gläubigen Unsern erzbischöfl. Segen. Nachdem Uns von Unserm Vikariate die Nothwendigkeit, bei bevorstehender Fastenzeit in dem Abstinenzgebothe zu dispensiren, unterthänigst vorgestellt worden; Wir auch die angeführten, dahin abzweckenden Gründe

reiflich erwogen, und dieselben erheblich, dringend, und den gegenwärtigen Bedürfnissen Unseres Erzstiftes angemessen gefunden haben: So sind Wir gnädigst entschlossen, im Namen der Kirche, als einer wohlthätigen Mutter, für diesesmal von der Strenge des Gesätzes abzuweichen, und die nöthigen Dispensen zu ertheilen. — Da Wir jedoch seit dem, in Betreffe der Ehedispensen, von dem Erzbischofe von Damiat gewagten Schritte nicht gesichert sind, ob man nicht auch in diesem Falle, die den Bischöfen von Christo verliehene Gewalt zu lösen und zu binden anfechten wolle, um denselben auch dieses eben so gegründete Recht zu bestreiten, Unsere blos aus Liebe gemachte Verfügung den Untergebenen verdächtig zu machen, und unter gehässigen Farben vorzustellen; so halten Wir es für Hirtenpflicht, die Seelsorger des Erzstiftes hierüber zu unterrichten, damit sie in ihrem Gewissen überzeuget, auch andere, bei denen die ungewöhnlichen in der Kirchengeschichte unerhörten Schritte des Erzbischofes von Damiat einigen Eindruck gemacht hätten, diesfalls belehren, und ihnen alle Gewissensbeängstigung heben können. Es ist eine bekannte Wahrheit, daß die Gewalt der Bischöfe unmittelbar von Christo herrühre, keinesweges aber blos von der Willkühr des römis. Stules abhange, nach dessen Gutdünken die Bischöfe blos zur Theilnehmung an der oberhirtlichen Sorgfalt berufen würden. Wie sehr diese Wahrheit in dem Evangelium gegründet sei, wie sehr sie mit der beständigen und sich nie widersprechenden Ueberlieferung der Kirche übereinstimme, wie gemäs sie selbst den ergangenen Bekänntnissen der römis. Päpste sei, kennt jedermann, der in der Kirchengeschichte erfahren ist. Wir wollen daher die vielen Texte, Beispiele, Urkunden und Beweise nicht wiederholen, die ihr selbst in den heil. Büchern a) in den Sammlungen der Konzilien b) und den Vätern der Kirche c) finden werdet. Nur wollen Wir euch hier die Entscheidung der Kirchenversammlung zu Trient anführen, welche sich, in Betreffe der den Bischöfen zustehenden Macht, ganz bestimmt mit den Worten des Verfassers der Apostelgeschichte also ausdrücket. d) Ut attendentes sibi, & universo Gregi, in quo *Spiritus S. posuit eos regere Ecclesiam Dei*, quam acquisivit sanguine suo, sicut Apostolus præcepit, in omnibus laborent, & Ministerium suum impleant. Wie gros, wie ausgedehnt, und wie ehrwürdig die Gewalt der Bischöfe sei, haben in den blühendsten Jahrhunderten der Kirche unter andern zween der heiligsten und grösten Päpste bezeuget: Ein H. Leo e) und Gregor der Grose, f) zween unverwerfliche Zeugen, welche die Vorzüge ihres Stules eben so wohl als auch die bischöflichen Gerechtsame kannten. Unter diese bischöflichen Rechte ward nun auch von jeher die Befugniß gerechnet, die Strenge der kirchlichen Gesätze in einzelnen vorkommenden Fällen zu mildern, und dasjenige, um Uns der Worte eines H. Bernard zu bedienen, g) was aus Liebe verordnet war, in besondern Fällen zu unterlassen, oder in etwas schicklicheres zu verwandeln, wenn es die Liebe erfoderte. Beispiele hievon liefert uns die Geschichte verschiedener Jahrhunderte. So dispensirte der H. Athanasius in zwei allgemeinen Kirchengesätzen mit einem male. Theodoret versichert Uns, daß viele durch ihre Lehre und Wissenschaft berühmteste Bischöfe sogar in solchen Gesätzen dispensiret haben, die von den Aposteln herrührten. i) Eine ähnliche Abweichung von einem allgemeinen

a) Math. XVIII. 18. Joann. XX. 21. 22. Act. 28.

b) Acta Concil. Ephesini, in Epistola Celestini P. ad Conc. c) Cyp. Ep. 75. Firmilian. apud Cypr. p. 324. Augustin. ad Psalm. 44.
d) Concil. Trid. Sess. 6. Cap. 1. de reform.
e) Epist. XII. Cap. 2. Ep. 86 89. f) Lib. IX. Ep. 22. g) S. Bernard. Lib. de præc. & dispens. Cap. 2. h) Synesius Epist. 67. i) Theodoret. Epist. 110.

Kirchengebothe erlaubte sich der H. Augustin, wie er es selbst von sich in seinem 209ten Briefe bezeuget. Nicht minder wurde noch im 11ten Jahrhunderte in der Provinz von Tours in einem sehr nahen und verbothenen Grade eine schriftliche Dispens aus bischöflicher Gewalt ertheilet. k) Prätextat Erzbischof von Rouen übte, nach dem Zeugniss Gregors v. Tours ebendieselbe Gewalt über einen merovingischen Prinzen im 2ten Grade der Verwandtschaft aus; und Poppo Erzbischof von Trier ertheilte im Jahre 1036, nachdem er vorher Unsern Vorfahrer Piligrim um Rath gefragt hatte, eine Dispens in Ehehindernissen aus ordentlicher bischöflicher Macht. l) Diese Gewaltsausübung erhielte sich bei verschiedenen Bischöfen bis auf die heutige Stunde um somehr, als wie einer der angesehensten Schriftsteller Frankreichs saget, m) man weder in dem kanonischen Gesätzbuche, noch in dem Konzilium von Trient liest, daß die Ehedispensen dem H. Stule jemal vorbehalten worden seien. Auch konnte die Einführung der sogenannten Facultatum Quinquennalium denen von Gott herstammenden bischöflichen Rechten nichts entziehen, indem es allgemein bekannt, und hergebracht ist, dieses blos als eine Ehrerbietigkeitsbezeugung gegen den päpstlichen Stul zu betrachten, und indem darin mehrere Gegenstände enthalten sind, welche, falls es in des Papstes Willkühr stünde, solche zu versagen, zu grosen Unordnungen Anlaß gegeben würde. Wie sollen z. B. se. päpstl. Heiligkeit von den Lokalumständen, welche die Fasten für diesesmal zu mildern nöthig machen, in Zeiten und zuverläsig nach jeder Diözes unterrichtet werden? Und warum sollten sie die Erkänntniß der Nothwendigkeit und Ertheilung der Dispensen nicht lieber in den Händen der von Gott bestellten rechtmäsigen Hirten, als der von Rom ernannten Miethlinge sehen? Ohne den Unterschied von Nazion, Lokalkänntniß, Erkänntlichkeit, Anhänglichkeit, Stabilität, u. d. m. zwischen beiden zu berühren, so zeiget Uns Unser göttlicher Lehrmeister, der untrüglichste Menschenkenner in seinem Evangelium selbsten deutlich an: Bonus Pastor animam suam dat pro ovibus suis, Mercenarius autem fugit, quia Mercenarius est, & non pertinet ad eum de ovibus. n) Laut dieser römischen Fakultäten dispensirten die Bischöfe stets in den Fällen, wo die Parteien arm sind, und welches Kirchengesätz unterscheidet solche von Reichen, und was kann der Geist, und der Zweck eines solchen Unterschiedes sein? Daher ward auch immer in denjenigen Fällen, wo der Rekurs nach Rom zu beschwerlich war, diese Gewalt von den Bischöfen ausgeübet.

Dieses war der Zustand der Sachen bis auf die neuern Zeiten, in welchen der unglückliche Abfall des Erzb. Gebhard Truchseß se. päpstl. Heiligkeit nöthigten, einen eigenen Nunzius nach Köln zu schicken. Seit dem fieng man an, die Dispensazionen bei ihm nachzusuchen, und, da dieser Rekurs die sonst äuserst beschwerliche Erhaltung der Dispensen sehr erleichterte, wendete sich jederman mit Vorübergehung seines rechtmäsigen Oberhirten, an denselben. Es war aber eine nöthige Folge, daß, so wie die Gerichtsbarkeit der Nunzien in dem deutschen Reiche aufhörte, Unser Vaterherz erwachen, und zugleich die Besorgniß in Uns entstehen mußte, man mögte denen um Hilfe und Erleichterung rufenden die Dispensenerlangung zu sehr erschweren. Wir hielten Uns daher an dem alten Gebrauche, und der stäten Gewohnheit mehrerer deutschen Bißthümer, an den Lehren der bewährtesten deutschen Kanonisten, mit welchen selbst die gemeinen Rechte übereinstimmen, o) Wir berechneten die Grade der Verwandtschaft immer nach dem Entferntern; in beschwerlichen bedenklichen Fällen ober wandten Wir Uns mehrmale an se. päpstl. Heiligkeit, und lieſen ohne Belästigung der Parteien durch Unsern Agenten das nöthige besorgen. Und es war Uns eine der angenehmsten Pflichten, in Fällen, wo Wir die Nothwendigkeit oder den Nutzen einsahen, den Parteien die so sehr gewünschte Dispens ohne grose Kösten zu ver-

k) Hildebertus Epist. 34. l) Hontheim hist. Trevir. dipl. T. I. p. 365. m) Gibert. de Eccles. t. 7. de Prælat. — Conc. Trid. Sess. 25. C. 18. de ref. — V. etiam Barthel. in additam. ad Jus Canon.

n) Joh. X. 11. 13. o) Can. 6. C. XXV. q. 5. Cap. ult. de Cons. & affin.

schaffen. Se. päpstl. Heiligkeit haben auch gegen diesen, das Beste der Religion, und das Heil Unserer Diözesanen, allein beziehenden Weeg nie das mindeste Mißfallen geäusert; vielmehr Uns mit aller ihrem liebvollen Karakter eigenen Bereitwilligkeit dabei väterlich unterstützet. Wie unvermuthet mußte Uns also der diese Ruhe störende Schritt des Erzbischofes von Damiat auffallen? Welcher auf eine ganz unerhörte, in der Geschichte beispiellose Art ohne vorgängige Anfrage bei dem rechtmäßigen Oberhirten, ja gestissentlich in dem Augenblicke, da Uns ein anderes Hirtenamt von Unserer Erzdiözes entfernte, an die sämmtlichen Seelsorger Unserer Diözes gedruckte Befehle ergehen zu lassen, sich erlaubte. Ohne die verschiedenen in dieser Druckschrift enthaltene allegata zu berichtigen, ohne von den ungeziemenden und frevelhaften, sich am Schlusse befindlichen Ausdrücken einige Meldung zu thun, so hätten Wir jedoch gedachtem Titular Erzbischofe in der Geschichte der christlichen Kirche sowohl, als in den geistlichen Rechten mehr Känntniß zugetrauet, als daß er in einem fremden Kirchensprengel ohne Bewilligung des Ordinarii einige Gerichtbarkeit auszuüben, wagen sollte. p) Die öftern, und mächtigen Beschwerden, so wider derlei an keinen Sitz gebundene Bischöfe, und ihre gefährlichen Eingriffe geführt wurden, wie auch die von den Konzilien dagegen genommenen Maasregeln, konnten ihm doch nicht unbekannt sein. q) Und wenn ihm auch irgend eine Macht zugestanden hätte, Unser Verfahren zu verbessern, so hätten Wir doch billig von einem geistlichen Mitbruder jene von Christo selbst bestimmte stufenweise Ermahnungsart erwarten sollen. r) Und er hätte daher die Abstellung dieses vermeintlichen Mißbrauches der bischöflichen Gewalt nicht bei den untergeordneten Pfarrern, sondern bei den Bischöfen und deren nachgesetzten Vikariaten suchen müssen. Hat nun der Erzbischof von Damiat dieses alles wissentlich verabsäumet, so können Wir nach der Art, wie er seine Schrift verbreitet hat, nicht anders schließen, als daß ihr Zweck gewesen sei, die untergebenen Seelsorger wider ihre rechtmäßigen Oberhirten aufzuwiegeln, das wechselseitige gegründete Vertrauen zu schwächen, und die hierarchische Ordnung zu zerstören. Gott, dessen heil. Geist, stats über seine Kirche wachet, hat aber ein solches Werk, welches nur vom Geiste der Finsterniß und der Zwietracht entstehen konnte, nicht zur Erfullung bringen lassen. Noch hören die Heerden die Stimme ihres rechtmäßigen Hirten; noch bestreben sich die Seelsorger, durch Zurückschickung dieser Schrift ihre Vereinigung mit ihrem Bischofe, und durch denselben mit der allgemeinen Kirche, und dessen Oberhaupte, dem Papste öffentlich an Tag zu legen. Mit welcher inniger Rührung sehen Wir aus diesem Betragen Unserer Geistlichkeit, wie sehr das wechselseitige Vertrauen, und die daraus entstehende Einigkeit derselben mit ihrem Bischofe sich mehr und mehr befestige. Wir sehen die alte Kirchenzucht wieder aufleben, und mit ihr die blühenden Tage der ersten Kirche zurückkommen. Lasset Uns denn Gott preisen, und danken, lasset Uns mitwirken, und das Unserige beitragen, damit solche Wünsche in Erfüllung gehen mögen. Der Eifer der Seelsorger verdoppele sich in diesen heil. Zeiten, in Belehrung ihrer Pfarrgenossen, hauptsächlich jener unschuldigen, die sie zu dem Tische des Herrn zuführen, in Ausübung der Seelsorgepflichten, und deren vorzüglichste der Menschenliebe. Der tröstliche Gedanke stärke euch stäts, daß Gott der Belohner alles Guten eure auch mindeste Thaten sehen, und den nie ihm verheissenen Beistand seiner Kirche nie entziehen werde. Et Portæ inferi non prævalebunt adversus eam. s) Gegeben Munster den 4. Februar 1787.

p) Syn. Col. 1. a. 1353. N. 2. ap. Harzh. T. 4. p. 473. Syn. Col. d. a. 1536. P. 1. C. 33. & P. 7. C. 46. ap. Harzh. T. 6. p. 251. & 289. — S. Ofn. Maj. d a. 1628. P. 1. C. 9. §. 4. & C. 20. §. 8. 11. apud Harzh. T. 9. P. 441. & 459. S. Col. d. a. 1662. P. 3. T. 3. C. 26 §. 4. ap. Harzh. T. 9. P. 1063.

q) C. Trid. Sess. XIV. Cap. 2. de reform.

r) Matth. XVIII. 15. — 17.

s) Matth. XVII. 18.

* Emmerich, vom 16 Februar.

Den 14ten Nachmittages um 3 Uhr sind Cornelius Düz von Rees nach Rotterdam, Wilhelm Meyer, und Bernd Funk von Rees nach Amsterdam abgefahren. Jan Reinders von Amsterdam, der zu Arnheim im Haven gelegen, ist heute Abend um 6 Uhr hier angekommen, und der junge Jan Wyl Morgens um 9 Uhr zu Arnheim aus dem Haven gefahren.

Besondere Anzeige.

1) Es sind einige gleichstämmige junge [illegible] Kastanienbäume gegen einen billigen Preis zu verkaufen. Nähere Nachricht giebt das hiesige kuhrfürstlich kölnische Postamt.

Kölnische Früchtenpreise, vom 18 Febr.

	Höchster			Mittelet			Geringster		
	g.	al.	hl.	g.	al.	hl.	g.	al.	hl.
Weizen	17	6		16	19	11	15	12	
Roggen	13	8		13		5	12	13	
Gersten	11	12		11	9	9	11	8	